

# GR\_GERICHTE SK1 2009 23 vom 14. Juli 2009

GR Gerichte, 2009-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2009\\_23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_23)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2009 23 du 14 juillet 2009

IT: GR\_GERICHTE SK1 2009 23 del 14 luglio 2009

## Regeste

Verletzung von Strassenverkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 2

Dafür wird X. bestraft mit einer Busse von Fr. 290.■ Busse, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.

### E. 3

Die Kosten, bestehend aus Barauslagen des Kreisamtes CHF 281.50 Kosten der Staatsanwaltschaft CHF 50.00 Gebühren des Kreisamtes CHF 240.00 Untersuchungsgebühr des Bez.Ger. CHF 650.00 Gerichtsgebühr CHF 1500.00 Total CHF 2721.50 gehen zulasten des Verurteilten. Die Busse und Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'011.50 sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dem Bezirksamt Inn zu überweisen.

### E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 5

(Mitteilung).“ E. X. legte gegen diesen Entscheid am 18. Mai 2009 Berufung beim Kantonsgericht Graubünden mit folgenden Anträgen ein: „1. Das Berufungsverfahren sei mindestens bis zum Abschluss der näheren Ermittlung des Sachverhalts durch das Polizeikommando Graubünden, längstens zur rechtskräftigen Erledigung der hängigen Strafanzeige von X. vom 6. Mai 2009 gegen unbekannt zu sistieren. 2. Die Ziffern 1 – 3 des Urteils des Bezirksgerichtsausschuss Inn vom 3. März 2009 seien anschliessend aufzuheben und X. vom Vorwurf der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG freizusprechen, eventuell sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“ Wie schon vor der Vorinstanz, wird mit der Berufung ein Freispruch beantragt, eventuell Strafbefreiung nach Art. 54 StGB. Begründet werden die Anträge im Wesentlichen damit, dass dem Berufungskläger keinerlei schuldhaftes Verhalten angelastet werden könne, weil die Fahrbahn an der besagten Stelle plötzlich und unvermittelt stark vereist gewesen sei. Und zwar deshalb, weil der Strassenunterhalt durch die zuständigen Verpflichteten arg vernachlässigt und die Strasse nicht den Verhältnissen entsprechend behandelt worden sei (Abkratzen von Eis, Auf-

Seite 4 — 11 rauhen von Eis, Salz- oder Splittmitteleinsatz etc.). Zudem seien die Stahlseile entfernt worden, weshalb das Fahrzeug beinahe den Abhang hinunter gestürzt sei.

Diesbezüglich sei am 6. Mai 2009 eine Strafanzeige gegen unbekannt eingereicht worden.

II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 141 Abs. 1 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO;

BR 350.000) können der Verurteilte sowie der Staatsanwalt gegen Urteile sowie Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse beim Kantonsgericht Berufung einlegen. Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheides einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheids gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden (Art. 142 Abs. 1 StPO). Diesen Anforderungen vermag die vorliegende Berufungsschrift zu genügen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung ist daher einzutreten. 2. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, im Rahmen der gestellten Anträge, frei (Art. 146 Abs. 1 StPO). Sie besitzt somit eine umfassende, uneingeschränkte Kognitionsbefugnis, auch mit Bezug auf Ermessensfehler, obschon sie sich bei deren Überprüfung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Wenn die Aktenlage die Beurteilung zulässt und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt oder der Mangel geheilt ist, entscheidet die Strafkammer des Kantonsgerichts in der Sache selber (Art. 146 Abs. 2 StPO e contrario), eine Rückweisung an die Vorinstanz bildet die Ausnahme (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, S. 375 f.). 3.a) Die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Graubünden lehnte die Erhebung weiterer Beweise im Entscheid BK 08 20 vom 2. Juni 2008 (act. 26) mit zutreffender Begründung ab. Eigentliche Beweisanträge stellte der Berufungskläger in der Berufungsschrift keine: Er bemängelt lediglich, B. und A. seien nicht befragt worden. Weitere Beweise waren aber nicht zu erheben. Lehre und Rechtssprechung anerkennen, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht alle möglichen Beweise zusammenzutragen haben. Vielmehr kann auf die Erhebung weiterer Beweise dann verzichtet werden, wenn die, für die Beurteilung der Sache erforderlichen, Tatsachen bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel feststehen und nicht zu erwarten ist, dass neue Beweismittel das Ergebnis der freien Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu erschüttern vermögen (sogenannte antizipierte Beweis-

Seite 5 — 11 würdigung, vgl. Urteil 1P.245/2000 des Bundesgerichts vom 21. Juni 2000, S. 5 f.; BGE 121 I 306 f. E. 1.a und b S. 308 f. = Pr 85 Nr. 143, S. 488; BGE 115 Ia 97 f. E. 5.b S. 100 f.; PKG 1993 Nr. 27 E. 2.d S. 100; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 291 mit Hinweisen; Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel 1999, § 54 N. 1 und § 55 N. 10 mit Hinweisen). Somit erfolgte die Beweiswürdigung der Vorinstanz gestützt auf die vorhandenen Beweismittel korrekt, ein diesbezüglicher Rechtsanwendungsfehler ist nicht ersichtlich. b) X. beantragt die Sistierung des Verfahrens, bis der Sachverhalt gemäss seiner Anzeige vom 6. Mai 2009 gegen unbekannt abgeklärt sei. Dem entgegen steht, wie im Entscheid BK 08 20 in E. 2.2 zutreffend festgehalten, dass die Strassen und Witterungsverhältnisse am Unfalltag und zum Unfallzeitpunkt massgebend sind. Es ist das Fahrverhalten des Berufungsklägers in der konkreten Situation zu beurteilen. Die Frage, inwieweit der Strassenunterhalt allenfalls hätte besser sein können, ist hier nicht von Relevanz, ebenso wenig das Problem der entfernten Stahlseile. Aus den Akten ist überdies nicht ersichtlich – und dies wird vom Berufungskläger auch nicht geltend gemacht –, dass andere Fahrzeuglenker ähnliche Probleme (Wegrutschen des Fahrzeuges) gehabt hätten. Andere Verkehrsteilnehmer konnten die Strasse anscheinend ohne nennenswerte Probleme befahren. Demgemäss ist der Sistierungsantrag abzulehnen. 4.a) Der Berufungskläger wendet ein, die Strasse sei nicht schneebedeckt, sondern plötzlich und unvermittelt stark vereist gewesen. Die Strassenverhältnisse hätten ihn überrascht, insbesondere habe er nicht voraussehen können,

dass die Fahrbahn bedingt durch das Schmelzwasser und die wechselnden Temperaturen stark vereist und sehr rutschig gewesen sei. b) Art. 32 Abs. 1 SVG verlangt nicht bloss das Anpassen der Geschwindigkeiten an die gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnisse, sondern generell an die Umstände (BGE 101 IV 221 E. 1.a S. 223; vgl. BGE 126 IV 91 E. 4.abb S. 92). Der Fahrzeugführer hat während der Benützung öffentlicher Strassen alle relevanten Informationen über die Strasse, bzw. die Umwelt (vorab Strassen-, Sicht und Witterungsverhältnisse) und das Verkehrsgeschehen aufzunehmen, zu verarbeiten und sein Verhalten nötigenfalls rasch und zweckmässig zu ändern (Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrecht, Band I, Bern 2002, N. 541). Der Fahrzeugführer muss somit der Situation angemessen aufmerksam sein, Gefahren erkennen und in adäquater Weise darauf reagieren (Schaffhauser, a. a. O., N. 550). Dabei kommt der allgemeinen Fahrregel von Art. 4 VRV über die angemessene Geschwindigkeit grosse Bedeutung zu. Indessen kann die zulässige Ge-

Seite 6 — 11 schwindigkeit auf schnee- und eisbedeckten Strassen nicht konkretisiert werden. Massgebend ist vielmehr der Zustand der Strasse im Einzelfall. Diesbezüglich hat der Fahrzeuglenker sämtliche Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, um ein Schleudern des Fahrzeugs zu verhindern (BGE 101 IV 221 E. 1.a S. 222 f.). Im Übrigen stellt Winterglätte weder ein unvorhersehbares, noch ein aussergewöhnliches Ereignis dar, mit dem der Fahrzeugführer nicht zu rechnen hätte (BGE 115 IV 241 E. 2.c S. 243). Im Winter ist sogar stets mit einer Vereisung der Strassen zu rechnen (vgl. auch BGE 82 IV 107 E. 2 S. 110). Ist aber Winterglätte, bzw. eine Eisschicht auf der zu befahrenden Strasse absehbar, so ist die Geschwindigkeit diesem Umstand anzupassen. Wiederum auf vereisten Strassen und vornehmlich auf Bergstrassen, muss notfalls im Schrittempo gefahren werden (BGE 101 IV 221 S. 222 ff.; BGE 102 II 343 E. 3 S. 348). Mit anderen Worten ist angesichts schlechter Strassenverhältnisse eine erhebliche Reduktion der Geschwindigkeit eine adäquate Reaktion. Das Bundesgericht setzt in dieser Hinsicht das Allgemeinwissen voraus, dass die Schleuder- und Unfallgefahr auf verschneiten Strassen gross ist (BGE 126 II 192 E. 2.b S. 194). Dasselbe hat für Strassen zu gelten, die ersichtlich mit Schnee oder Eis bedeckt sind. Mithin sind nach allgemeiner Lebenserfahrung und gewöhnlichem Lauf der Dinge Temperaturen um null Grad und Schnee, Eis und Feuchtigkeit auf der Fahrbahn geeignet, eine erhöhte Schleudergefahr zu verursachen. Ist die Strasse vereist, so muss der Fahrzeugführer die nötige Vorsicht walten lassen, um ein Schleudern des Fahrzeuges zu verhindern; mithin ist eben nötigenfalls im Schrittempo zu fahren. Art. 4 Abs. 2 VRV fordert denn auch explizit, es sei langsam zu fahren, wo die Strasse unter anderem verschneit oder vereist ist. So verhält sich der Fahrzeugführer, dessen Wagen bei vereister Strasse ins Schleudern gerät, obwohl die Umstände so beschaffen waren, dass er diese Möglichkeit hätte berücksichtigen müssen, bei mangelnder Vorsicht fehlerhaft, selbst wenn er sich der Gefahr nicht bewusst gewesen ist (BGE 82 IV 107 E. 2 S. 110 f.; Die Praxis 1991, 80, Nr. 51 E. 3.c; vgl. zum Ganzen das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 05 3 vom 16. Februar 2005). c) Die Auffassung von X. vermag nach dem Ausgeführten nicht zu überzeugen. So gab er am Unfalltag selbst zu Protokoll, die Fahrbahn sei „schneebedeckt und rutschig“ gewesen (act. 2/6 S. 2; vgl. act. 10 S. 2: „mit einer Eisschicht von festgefahretem Schnee bedeckt“ und act. 17 S. 1). Ebenso zeigen die Unfallfotos der Polizei (act. 2/5) eine über die ganze sichtbare Strecke vereiste und schneebedeckte Fahrbahn. Auf den Fotos gut erkennbar ist ferner auch, dass diese weder aufgekratzt, noch gesalzen oder gesplittet war. Wie schon im Entscheid BK

## E. 08

20 E. 3 festgestellt, entkräftet der Berufungskläger seine Behauptung, es hätte kein Schnee auf der Fahrbahn gelegen, somit selbst. Dass es sich im vorliegenden Fall um festgedrückten Schnee gehandelt hat, ändert nichts an der Beurteilung des Sachverhaltes. Für diesen gelten die gleichen Regeln wie für andere Arten von Schnee auf der Fahrbahn (vgl. bezüglich Schneematsch: BGE 126 II 192 E. 2.b S. 195). Die Strasse befand sich also in einem Zustand, der einer erhöhten Aufmerksamkeit, Vorsicht und daran angepasstem Fahrverhalten bedurfte. Ein Fehler bei der Sachverhaltsfeststellung seitens der Vorinstanz ist zu verneinen. d) Die dargestellten Strassenverhältnisse waren für die Jahreszeit und den Ort (Passstrasse) weder unvorhersehbar, noch aussergewöhnlich. Im Gegenteil ist es alltäglich, dass Bergstrassen im Winter – und vor allem in Verbindung mit starker Sonneneinstrahlung – vereist sind. Die Vermutung des Bundesgerichts greift folglich auch im vorliegenden Fall: Es war von schwierigen Strassenverhältnissen auszugehen. X. hätte also die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, ein Fahrzeug würde bei den gegebenen Umständen (rutschiger Untergrund, wechselnde Temperaturen um null Grad, starke Sonneneinstrahlung, vereiste Abschnitte) ins Schleudern geraten. Er war sich ausserdem der genannten Umstände bewusst (vgl. act. 2/6 S. 1; act. 2/11 und 10) und hätte seine Geschwindigkeit dementsprechend an die Verhältnisse anpassen müssen. Die Umstände hätten es verlangt, langsamer, gegebenenfalls im Schrittempo (ca. 5 km/h), vorsichtiger und aufmerksamer zu fahren. Trotzdem verminderte er sein Tempo lediglich auf 30-40 km/h (act. 2/6), was eben nicht genügte. Darüber hinaus hätte er mit einberechnen müssen, dass das erhebliche Gewicht seines Geländewagens (ca. 2.5 Tonnen) beim talwärts Fahren auf rutschigem Untergrund mit 4-5% Gefälle zusätzliche Schwierigkeiten verursachen würde (vgl. Giger, N. 16 zu Art. 32 SVG; ferner BGE 101 IV 221 E. 1.a S. 222 f.: „Cela dépendra [...] des caractéristiques du véhicule [...]“). Das Argument des Berufungsklägers, nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ müsse von einem schlechten Kompromiss der damaligen Winterreifen mit dem Geländewagen ausgegangen werden, verfängt ohnehin nicht. Wie ausgeführt, ist es gerade die Aufgabe des Fahrzeugführers, die Lage richtig einzuschätzen und sich dementsprechend zu verhalten, grundsätzlich unabhängig davon, aus welchem Grund die schwierige Situation besteht. Je unvorteilhafter die Umstände sind, wozu eben auch die Beschaffenheit des Fahrzeuges gehört, desto vorsichtiger muss der Fahrzeuglenker agieren. Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit von X. bestand somit darin, nicht so gefahren zu sein, wie es die Strassenverhältnisse und konkreten Umstände zum Unfallzeitpunkt verlangt hätten. Deshalb verhielt er sich bei mangelnder Vorsicht fehlerhaft, selbst wenn er sich der Gefahr nicht bewusst gewesen ist. Die Strafbar-

Seite 8 — 11 keit gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4 Abs. 2 VRV i. V. m. Art. 90 Ziff. 1 SVG ist demnach gegeben. 5.a) Infolge des Sachschadens am Fahrzeug und anderer durch den Unfall entstandenen Kosten von insgesamt Fr. 15'000.■, sowie der psychischen Folgen des Unfalls für seine Mitfahrerin (Schock mit Behandlungsbedarf), hält der Berufungskläger einen Strafverzicht im Sinne von Art. 54 StGB für angezeigt. b) Art. 54 StGB sieht dann einen Strafverzicht vor, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat bereits so schwer betroffen ist, dass eine zusätzliche Strafe unangemessen wäre. „Unmittelbare Folgen“ meint dabei direkt durch die Tat bewirkte, den Täter treffende Folgen. Diese müssen bereits bei der Ausführung des Delikts eingetreten und eng mit dem tatbestandsmässigen Erfolg verbunden sein (Hans Schultz, ZStR 1991, S. 399;

Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, Bern 2006, § 7 N. 19). Durch Selbstunfälle im Strassenverkehr verursachte Vermögensschäden können grundsätzlich darunter fallen (Riklin, Basler Kommentar zum Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N. 10 und 25 zu Art. 54 StGB). Neben der geforderten Unmittelbarkeit der Folgen spielt die Unangemessenheit der Strafe eine tragende Rolle bei der Beurteilung des Falles. Die Lehre und Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an diese Voraussetzungen (auch wenn Art. 54 StGB nach Riklin, a. a. O., N. 33 zu Art 54 StGB, nicht nur in Extremfällen Anwendung finden soll). So muss die Schwere der Betroffenheit des Täters das Verschulden des Täters deutlich überwiegen. In jedem Fall aber, also gleichermassen bei geringem Verschulden des Täters, rechtfertigen nur schwerwiegende Tatfolgen die Anwendung von Art. 54 StGB (vgl. Riklin, a. a. O., N. 34 f. und 41 zu Art. 54 StGB). Für einen Teil der Lehre muss zusätzlich ein qualifiziertes Element vorliegen. Entweder muss der Schaden aussergewöhnlich hoch – Flückiger verlangt mindestens Fr. 50'000. ■ Schaden (Silvan Flückiger, Art. 66bis StGB/Art. 54 f. StGB neu – Betroffenheit durch Tatfolgen, Straftatfolgen als Einstellungsgrund und Strafersatz, Diss., Freiburg – Bern 2006, S. 242 ff. und 335) – oder dann für den Täter aussergewöhnlich hart sein (beispielsweise wenn ihn der Schaden in eine finanzielle Notlage bringt). Schlussendlich ist das Verhältnis zwischen dem Schweregrad der Betroffenheit und der Strafe abzuwägen, wobei dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zukommt (BGE 119 IV 280 E. 1.a S. 282; BGE 117 IV 245 E. 2.a S. 248 und 2.b S. 250; vgl. Riklin, a. a. O., N. 39 zu Art. 54 StGB; Trechsel/Borer, Schweizerisches Strafrecht, Praxiskommentar, Zürich – St. Gallen 2008, N. 3 zu Art. 54 StGB). In die Berechnung mit einfließen dürfen und sollen insbesondere auch spezialpräventive Aspekte.

Seite 9 — 11 c) Beim Selbstunfall des Berufungsklägers ist den unmittelbaren Folgen insbesondere der Sachschaden an seinem Fahrzeug zuzuordnen. Ob die weiteren Auslagen für ein Taxi und für die Übernachtung in einem Hotel und Ähnliches ebenso darunter fallen oder möglicherweise doch mittelbare Folgen sind, ist fraglich, spielt aber insoweit keine Rolle, da sie im Gegensatz zum Sachschaden nur einen relativ untergeordneten Teil der Folgekosten ausmachen. Der Berufungskläger macht zusätzlich die psychischen Unfallfolgen der Mitfahrerin geltend. Diese sind bei der Beurteilung von Art. 54 StGB grundsätzlich irrelevant. Vorbehalten bliebe der Fall, in dem diese beim Täter selbst eine schwere psychische Betroffenheit auslösten. Das heisst der Täter müsste sich derart schwerwiegende Vorwürfe wegen der verursachten Verletzung einer Person machen, dass er dadurch gleichermassen belastet wäre, als wäre er selbst Geschädigter. Dafür wiederum müssten zum einen die Beeinträchtigung des Geschädigten ausreichend schwer, zum anderen die Beziehung zum Täter ausreichend eng sein (Riklin, a. a. O., N. 23 und 19 ff. zu Art. 54 StGB). Wie nahe sich der Berufungskläger und seine Mitfahrerin standen, ist nicht bekannt. Da aber der seelische Schaden der Mitfahrerin nicht ausreichend schwerwiegend war – ein Schrecken oder vorübergehender Schock genügen der geforderten Mindestintensität nicht – kann X. deswegen ohnehin nicht besonders betroffen im Sinne von Art. 54 StGB sein (vgl. dazu Flückiger, a. a. O., S. 209 ff. und 335). Für die Abwägung der Betroffenheit des Täters und der Angemessenheit der Strafe verbleiben nunmehr der Sachschaden am Fahrzeug und allenfalls die weiteren Nebenkosten des Unfalls. Es ist dabei zu beachten, dass bei einem Verkehrsunfall üblicherweise Sachschaden entsteht. Der Gesamtschaden von Fr. 15'000. ■ ist nicht aussergewöhnlich hoch und verursachte beim Berufungskläger keine finanzielle Bedrängnis (vgl. Flückiger, a. a. O., S. 246 f.). Überdies stellt sich sein Verschulden nicht als gering dar. Sollte die Schadenssumme also

überhaupt geeignet sein, eine schwere Betroffenheit auszulösen, so wiegt sie das Verschulden des Berufungsklägers im vorliegenden Fall nicht auf (vgl. dazu Riklin, a. a. O., N. 41 zu Art. 54 StGB). Die verhängte Strafe von Fr. 290.■ ist demnach angemessen. Der Bezirksgerichtsausschuss Inn hat zu Recht angenommen, Art. 54 StGB ändere nichts an der Straffolge. d) Eine weitere Möglichkeit zur Strafbefreiung oder -milderung besteht in Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Die Privilegierung als „besonders leichten Fall“ steht aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zur Verfügung, wenn der Täter „gute Gründe“ für seine Tat hatte und die Gewissheit besass, niemanden zu gefährden (BGE 95 IV 22 E. 1.c S. 26 f.). Das Bundesgericht fügt weiter an, dass derjenige,

Seite 10 — 11 welcher Verkehrsverpflichtungen leichtsinnig verletze oder eine Gefährdung anderer in Kauf nehme, keine Nachsicht und demzufolge auch keine Behandlung des Falles nach der privilegierten Norm verdiene (BGE 95 IV 22 E. 1.c S. 27). X. hatte weder gute Gründe für sein Handeln, noch konnte er Gewissheit haben, niemanden zu gefährden. Vielmehr trifft es zu, dass er die einschlägigen Bestimmungen leichtsinnig verletzt hat. Immerhin liess er auf einer rutschigen, eisigen Strasse nicht genügend Vorsicht walten. Auch wenn an diesem Tag nur wenige Fahrzeuge auf der Gegenfahrbahn unterwegs waren, hat er mindestens seine Mitfahrerin mit der überhöhten Geschwindigkeit in Gefahr gebracht. Somit findet auch Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG keine Anwendung. e) Zusammengefasst liegen im vorliegenden Fall keine hinreichenden Gründe für eine Strafbefreiung oder Strafmilderung vor. 6. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen. Die Berufung ist vollumfänglich abzuweisen. Die Kosten für das Verfahren werden dem Berufungskläger aufgetragen.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.